

aus dem 14. Jahrhundert (S. 99–114), erläutert zunächst die Gattung der Quaestiones motae in Rota: es sind Rechtserörterungen der Rotarichter, von diesen schriftlich fixiert und gesammelt. D. stellt einige solcher Sammlungen vor und beschreibt den Weg der Entscheidungsfindung: Erst wurde die Lösung des Falles ins Auge gefaßt, dann die entsprechenden Belege und Argumente zusammengesucht, doch kam man auf diese Weise selten zu eindeutigen Ergebnissen; die Rotarichter mußten deshalb die verschiedenen Lösungsvorschläge gegeneinander abwägen, um sich für einen zu entscheiden. – Ennio Cortese, *Per la storia di una teoria dell'arcivescovo Mosé di Ravenna (m. 1154) sulla proprietà ecclesiastica* (S. 117–155): In dieser reich belegten Studie zeigt C. zunächst die Auswirkung der Theorie des Moses von Ravenna bis in die jüngste Zeit: daß das Gemeinschaftseigentum z. B. eines Konvents (im Gegensatz zum Individualeigentum) nicht aufhebbar sei, um dann biographische Daten zu dem aus Vercelli stammenden Moses zusammenzutragen, der von einem gleichnamigen und zeitgenössischen Theologen und Grammatiker Moses aus Bergamo zu trennen ist. – John T. Noonan, Jr., *The true Paucapalea?* (S. 157–186): Nicht die unter dem Namen des Paucapalea laufende, von F. Schulte 1890 herausgegebene Summe (*Quoniam in Omnibus*) sei des Gratianschülers Paucapalea Werk, sondern die von St. Kuttner gefundene Summe *Sicut vetus testamentum*; Paucapalea, den N. sich hypothesenfreudig als einen in Bologna tätigen Pisaner vorstellen möchte, habe das Werk zwischen 1146 und 1150 verfaßt. – A. J. de Groot, *Probleme bei der Ausgabe der sogenannten Distinctiones Monacenses* (S. 187–194): Der unter der Bezeichnung *Distinctiones Monacenses* laufende Dekretkommentar, den der mit der Edition befaßte Autor der Gattung der Quaestiones zurechnen möchte, dürfte um 1170 im westfälischen Raum im Kloster Liesborn oder im Stift Cappenberg entstanden sein. – Rudolf Weigand, *Bemerkungen über die Schriften und Lehren des Magister Honorius* (S. 195–212): Vom anglonormannischen Kanonisten Honorius ist uns eine Summa quaestionum bekannt; W. kann nachweisen, daß ihm auch die zwischen 1188 und 1190 verfaßte Summe *De iure canonico tractaturus* gehört, und stellt in einem Anhang die Entsprechungen beider Summen gegenüber. – Francisco Cantelar Rodríguez, *El apparatus de Bernardo Raimundo al Libro Sexto de Bonifacio VIII.* (S. 213–258): Bernardus Raimundi, wahrscheinlich aus Mallorca, zumindest aus dem katalanisch-aragonesischen Herrschaftsgebiet stammend, hat vornehmlich in Südfrankreich gewirkt und war z. B. als Inquisitor an der Verfolgung der Templer beteiligt; als Datum der Abfassung des Apparatus muß die Zeit zwischen 1306 und 1311 gelten, dem Todesjahr des Bernardus Raimundi. – Horacio Santiago Otero, *Guido de Monte Roterio y el 'Manipulus curatorum'* (S. 259–265): Von diesem kleinen 1333 entstandenen Handbuch kann der Vf. nicht weniger als 180 Überlieferungen aufzählen; die meisten besitzt die Bayerische Staatsbibliothek München mit über 30 Hss. – Bernardo Alonso Rodríguez, *En torno a los canonistas medievales salmantinos* (S. 267–296): Die 1218 gegründete Universität Salamanca erhielt durch Alfons X. 1254 Magisterprüfungen für den Dekret- und den Dekretalenunterricht; nach einem kurzen Abriß der institutionellen Voraussetzungen gibt der Vf. eine Liste der *lectores iuris canonici* von 1314 bis 1471, um schließlich Schriften einzelner berühmter Kanonisten aus Salamanca vorzustellen. – Antonio Pérez Martín, *Canonistas medievales en el Colegio de España en Bolonia (1368–1542)* (S. 297–306): Unter den Kanonisten am Bologneser Collegium Hispanicum, das Kardinal Egidio Albornoz gestiftet hatte, befand sich auch Alvarez de Vozmediano, der Herausgeber von Ivos von Chartres Panormia (Löwen